

# Informationen zur Strompreisbremse.

## Informationen gemäß Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

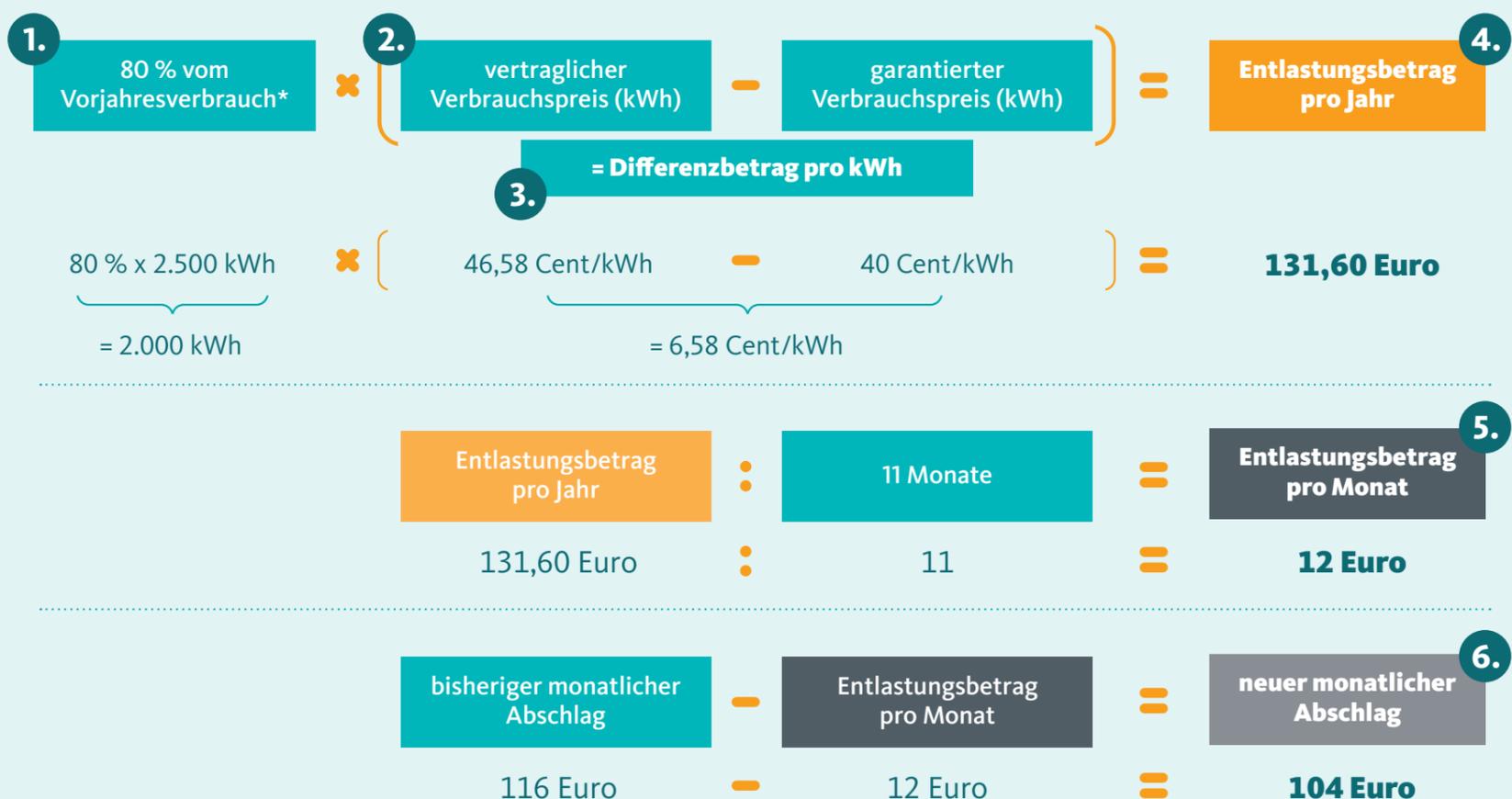
**Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 das Gesetz zur Strompreisbremse beschlossen. Für Haushalte und kleinere Unternehmen beinhaltet diese einen garantierten Brutto-Preis von 40 Cent je Kilowattstunden für ein Grundkontingent von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs.**

Die Strompreisbremse gilt vom **1. März 2023 bis 31. Dezember 2023** (Verlängerung bis 30. April 2024 möglich) und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar 2023. In diesem Zeitraum erhalten Haushaltskunden für ein Grundkontingent einen garantierten Strompreis von 40 Cent je Kilowattstunde (brutto). Das Grundkontingent beträgt dabei

80 Prozent des aktuell prognostizierte Jahresverbrauchs. Für jede darüber hinaus gehende verbrauchte Kilowattstunde gelten die vertraglich vereinbarten Verbrauchspreise. Wir empfehlen Ihnen somit weiterhin, bewusst und sparsam mit Ihrem Stromverbrauch umzugehen. Dies gilt auch für Heizstromkunden und Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 30.000 Kilowattstunden. Für Sie heißt das: Wir verrechnen den Entlastungsbetrag für Januar und Februar mit Ihrem Märzabschlag. Ab März werden dann die monatlichen Entlastungen für den jeweiligen Monat berücksichtigt. Ab dann reduziert sich auch Ihr Abschlag entsprechend. Für unsere Kunden besteht kein Handlungsbedarf.

## Berechnung des Entlastungsbetrags

Anhand der Stadtwerke Schneeberg Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch von 2.500 kWh Strom und einem vertraglich vereinbarten Verbrauchspreis von 46,58 Cent/kWh und 112,10 Euro jährlichem Grundpreis.



\* Basis laut SPBG: aktuell prognostizierter Jahresverbrauch in der Regel auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres; angegebene Werte sind gerundet